

I
01
Herrn Nemitz

**Änderungsantrag Drucksache Nr.: 00475/2020 des Stadtvertreters Lothar Gajek
Betreff: Schwerin weiter zum Wasser öffnen – Vereinsflächen am Wasser für Öffentlichkeit zugänglich machen**

Beschlussvorschlag:

Ich stelle den Antrag, den Ursprungsantrag zu ergänzen:

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt, zukünftig in Pachtverträgen von Vereinen mit Seezugang die öffentliche Zugänglichkeit zum Wasser sicherzustellen, wenn dieses den Zwecken und Zielen der Vereinssatzungen nicht widerspricht. Es dürfen den Vereinen hierdurch keine Kosten entstehen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)

Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis

Die Landeshauptstadt Schwerin hat Grundstücke an mehrere Vereine langfristig vermietet. Teilweise ist die Zugänglichkeit bereits gegeben. Teilweise ist auf der Basis der geltenden Beschlussfassung der Stadtvertretung zur "Öffentlichen Zugänglichkeit und Nutzung der Uferzonen der großen Schweriner Seen" zu prüfen, ob die generelle Verpflichtung von Vereinen die Durchlässigkeit der Vereinsgelände verpflichtend zu gewährleisten, sinnvoll, angemessen und verhältnismäßig ist. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Situation des Schweriner Seglervereines nicht zwangsläufig mit der anderer Vereine vergleichbar ist, da hier durch den Betrieb der Gaststätte und weitere kommerzielle Angebot neben dem Sportbetrieb von vornherein die teilweise Öffnung für den Publikumsverkehr notwendig ist.

2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen

Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (ergänzend)

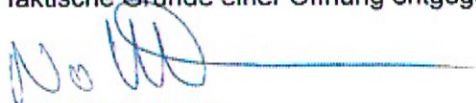
Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag enthalten.

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

-

3. Empfehlung zum weiteren Verfahren

Zustimmung mit Anmerkung: Die öffentliche Zugänglichkeit kann nicht sichergestellt werden, soweit faktische Gründe einer Öffnung entgegenstehen. Dies ist im Einzelfall verwaltungsseitig zu begründen.



Bernd Nottebaum